

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Pößneck Alternativer Freiraum e.V.

Ernst-Thälmann-Straße 35, 07381 Pößneck



Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

.....
.....

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tage der Zuwendung:

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. **Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.**
 - Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
 - Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
 - Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor
-
- Wir sind wegen *Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements* nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamt Gera, StNr. 161/142/32800 vom 15.03.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
 - Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Gera, StNr. 161/142/32800 mit Bescheid vom 10.03.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die *Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie das bürgerschaftliche Engagement.*

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der genannten begünstigten Zwecke im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884) bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Pößneck Alternativer Freiraum e.V.

Ernst-Thälmann-Straße 35, 07381 Pößneck



Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

.....
.....
.....

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tage der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen:

Ja

Nein

- Wir sind wegen *Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nach dem* Freistellungsbescheid des Finanzamt Gera, StNr. 161/142/32800 vom 15.03.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Gera, StNr. 161/142/32800 mit Bescheid vom 10.03.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die *Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie das bürgerschaftliche Engagement.***

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. EstDV) auszustellen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884) bzw. **das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).**